

Vergabe- und Belegungsrichtlinien

Vergabe von Wohnungen

1. Grundsatz
Die Genossenschaft eins steht für sozial durchmischtes Wohnen und unterschiedliche Lebens- und Wohnformen verschiedener Generationen.
2. Durchmischungskriterien
Angestrebt wird eine Durchmischung betreffend Alter, Geschlecht, kulturellem Hintergrund und sozialer Situation.
3. Mitglieder der Genossenschaft eins werden im Rahmen der Ziffn. 1 und 2 gegenüber Nichtmitgliedern bevorzugt.

Belegungsvorschriften Wohnungen

1. Als Regel gilt: Anzahl Zimmer minus 1 gleich Anzahl Personen, die eine Wohnung belegen. Mieterinnen, die für ihre berufliche Tätigkeit ein Arbeitszimmer benötigen, kann der Vorstand die Nutzung eines zusätzlichen Zimmers gewähren.
2. Halbe Zimmer werden nicht berücksichtigt. Als Personen im Sinne der Vorschriften gelten volljährige Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt am Ort der Wohnung haben. Kinder und Jugendliche werden als Personen mitgezählt, wenn sie sich mindestens 3 volle Tage pro Woche in der Wohnung aufhalten.

Unterbelegung Wohnungen

1. Grundsatz
Eine Wohnung ist unterbelegt, wenn die Belegungsvorschriften nicht mehr erfüllt sind. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen in Fällen, in denen sich im Rahmen eines behördlich festgelegten Besuchsrechtes unmündige Kinder regelmässig in der Wohnung aufhalten.
2. MieterInnen haben auf Dauer angelegte Änderungen in der Belegung innert Monatsfrist ab deren Eintritt dem Vorstand zu melden. Nach Möglichkeit bietet der Vorstand der Mietpartei eine andere Wohnung an, die den Belegungsvorschriften entspricht.
3. Ausgleichszahlung: Auf den nächsten Kündigungstermin nach Eintritt der Unterbelegung schuldet die Mietpartei eine monatliche Ausgleichszahlung von 15 Prozent der Nettomiete. Der Zuschlag fließt in den Solidaritätsfonds.
4. Kündigung: Lehnt eine Mietpartei den Umzug in eine kleinere Wohnung ab, kündigt der Vorstand den Mietvertrag nach 2 Jahren ab Eintritt der Unterbelegung auf den nächsten Kündigungstermin. Kann der Mietpartei keine andere Wohnung angeboten werden, kündigt der Vorstand den Mietvertrag nach 4 Jahren ab Eintritt der Unterbelegung auf den nächsten Kündigungstermin. Eine Kündigung aufgrund von Unterbelegung hat den Ausschluss aus der Genossenschaft zur Folge.